

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 15  
3003 Bern

Per E-Mail an  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Liestal, 15. Februar 2022

## **Vernehmlassung Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (Datenaustausch, Risikoausgleich)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 lädt das Eidgenössische Departement des Innern EDI ein, im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung zu nehmen zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (Datenaustausch, Risikoausgleich). Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Mit der vorgesehenen Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) soll einerseits ein elektronischer Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern nach einem einheitlichen Verfahren eingeführt werden, um die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht sowie die Überprüfung von allfälligen Doppelversicherungen zu vereinfachen. Andererseits sollen im Ausland wohnhafte Versicherte in den massgebenden Versichertenbestand für den Risikoausgleich aufgenommen und diejenigen, die von den Versicherern während einer bestimmten Zeit nicht mehr kontaktiert werden können, vom Risikoausgleich ausgenommen werden.

Der Kanton Basel-Landschaft äussert sich wie folgt zur Vernehmlassung.

### **1. Datenaustausch (Art. 6b, Art. 49a Abs. 5 und Art. 61 Abs. 5)**

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Einführung und Verwendung einheitlicher Standards für den elektronischen Datenaustausch (z. B. eCH, Sedex) und befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen im KVG.

Bereits heute werden in Baselland für die in der Gesetzesrevision erwähnten Bereiche mehrheitlich automatisierte Melde- und Abrufverfahren eingesetzt, so z. B. zur Prüfung der Versicherungspflicht, welche der Kanton an die Einwohnergemeinden (§3 EG KVG, SGS 362)<sup>1</sup> sowie im Bereich der Grenzgänger/innen an die Gemeinsame Einrichtung KVG<sup>2</sup> delegiert hat. Die im Kanton etablierten Prozesse genügen aus Sicht des Kantons somit den vorgesehenen Anpassungen im KVG. Der Aufbau eines zusätzlichen oder erweiterten Meldewesens ist aus Sicht des Kantons für diese Aufgabe nicht angezeigt, da allfällig damit verbundene Softwareanpassungen sowie zusätzlich benötigte personelle Ressourcen auf Seiten der Gemeinden nicht im Verhältnis zum erwarteten Zusatznutzen stehen.

Für die Übernahme der Forderungen der Krankenversicherer ist im Kanton Basel-Landschaft die Finanzverwaltung zuständig (§1 SGS 362.13)<sup>3</sup>. Sie prüft in diesem Zusammenhang die via Sedex gelieferten Daten auf dem ERP-System der Kantonsverwaltung bereits auf allfällige Doppelversicherungen im Bereich der Verlustscheinbewirtschaftung. Das System ist seit 2019 operativ und führte schon im ersten Jahr zu einer Aufwandminderung von rund CHF 600'000.- aufgrund der erfolgten Datenbereinigungen. Ebenfalls tauscht die mit dem Vollzug der Prämienverbilligung betraute Ausgleichskasse Basel-Landschaft (§2 PVV, SGS 362.12)<sup>4</sup> die für den Vollzug benötigten Daten mit den Versicherern in einem standardisierten Sedex-Meldeverfahren aus.

Zusammenfassend ist der elektronische Datenaustausch mit Versicherern im Kanton Basel-Landschaft bereits heute für die in der Revision genannten Aufgaben auf einem guten Stand. Aus Sicht des Kantons scheint das weitere Optimierungspotenzial somit nicht gross, weshalb nicht mit einem substanziellen Mehraufwand zu rechnen ist. Einzig bei Datenprüfungen über die Kantonsgrenze hinweg sieht der Kanton Möglichkeiten, die bereits erwähnten Prozesse weiter zu optimieren. Dazu müssten jedoch schweizweite Register aufgebaut und in die Prozesse eingebunden werden. Namentlich könnte der geplante nationale Adressdienst (NAD) oder ein für alle Krankenversicherer obligatorisches Abfrageregister (ähnlich SASIS) diesen Zweck erfüllen.

## **2. Risikoausgleich (Art. 16 Abs. 4 und 5, Art. 16a, Art. 17 Abs. 4, Art. 17a Abs. 1)**

Der Kanton Basel-Landschaft nimmt die neuen Bestimmungen zum Risikoausgleich zustimmend zur Kenntnis. Da für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind, wird auf eine Stellungnahme zum Risikoausgleich verzichtet.

Zudem schliesst sich der Kanton Basel-Landschaft der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 31.01.2022 an.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

---

<sup>1</sup> [https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/362](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/362)

<sup>2</sup> <https://www.kvg.org/de/basel-landschaft-content---1--3098--1085.html>

<sup>3</sup> [https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/362.13](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/362.13)

<sup>4</sup> [https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/362.12](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/362.12)